

Merkblatt

Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge nach Vollendung des 58. Altersjahres

Gesetzliche Grundlage: Art. 47a BVG; Vorsorgereglement: Art. 6

Falls Ihnen Ihr Arbeitgeber gekündigt hat und Sie mindestens 58 Jahre alt sind, haben Sie die Möglichkeit, die Vorsorge bei Ihrer aktuellen Pensionskasse weiter zu führen. Damit bewahren Sie sich die Möglichkeit, Ihre Altersleistungen später in Rentenform zu beziehen, auch wenn Sie keinen neuen Arbeitgeber finden sollten. Zudem bleiben Sie weiter risikoversichert und haben die Option, in Ihrer Vorsorge weiter zu sparen.

Weiterführung der Vorsorge	<p>Falls Sie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können Sie schriftlich innerhalb von einem Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der Kündigung durch den Arbeitgeber die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Ohne Ihre Mitteilung innert dieser Frist endet die Vorsorge ohne weiteres auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Die Weiterführung erfolgt auf Basis des unmittelbar vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses gültigen Jahreslohnes. Auf Ihr Verlangen kann ein tieferer Jahreslohn zu Grunde gelegt werden. Sie haben die Möglichkeit, lediglich die Risikoleistungen weiterzuführen oder auch die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Freizügigkeitsleistung verbleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.</p> <p>Mit einer schriftlichen Vorankündigung bis zum 30.11. des Vorjahres haben Sie die Möglichkeit, jeweils auf den 1. Januar den Jahreslohn und damit die versicherten Leistungen zu reduzieren. Zum gleichen Zeitpunkt können Sie sich ausserdem entscheiden, ob Sie im folgenden Jahr Sparbeiträge leisten möchten. Eine Erhöhung des Jahreslohnes ist nicht möglich.</p>
Vorsorgeleistungen	<p>Die Vorsorgeleistungen und die Bestimmungen zur Weiterführung Ihrer Vorsorge richten sich nach Art. 6 des Vorsorgereglements.</p> <p>Hat die Weiterführung mehr als 2 Jahre gedauert, muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden und der Vorbezug oder die Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum ist nicht mehr möglich.</p>
Beiträge	<p>Die zur Finanzierung der Weiterführung der Vorsorge notwendigen werden ohne Beteiligung des Arbeitgebers vollumfänglich durch Sie erbracht. Die Beiträge müssen von Ihnen monatlich vorschüssig ohne Aufforderung entrichtet werden. Sie erhalten von uns jährlich eine Steuerbescheinigung.</p> <p>Freiwillige Einkäufe von Beitragsjahren und Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung sind weiterhin möglich, sofern ein entsprechendes Einkaufspotenzial besteht.</p>
Beendigung der Vorsorge	<p>Die Vorsorge endet im Todesfall, im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung oder bei Erreichen des reglementarischen Pensionsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Vorsorge, sofern für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung benötigt werden.</p> <p>Sie können die Vorsorge jederzeit kündigen. Die Pensionskasse kann Ihre Vorsorge bei Vorliegen eines Beitragsausstands kündigen, wenn dieser nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen wird.</p>
Meldepflichten	<p>Eine Änderung Ihres Zivilstandes, Ihrer Adresse, eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mehr als drei Monaten sowie Ihren Eintritt in eine neue Pensionskasse muss uns unverzüglich gemeldet werden.</p>
Vorgehen	<p>Bitte stellen Sie uns rechtzeitig das Formular «Antrag für die Weiterführung der Vorsorgenach Art. 47a BVG» zu. Falls Sie Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.</p>
Arbeitslosenversicherung	<p>Wenn Sie die Vorsorge gemäss den obigen Bestimmungen weiterführen und gleichzeitig Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, können Sie einen Befreiungsantrag stellen für die über die Stiftung Auffangeinrichtung durchgeführte obligatorische Versicherung der Risiken Tod und Invalidität für arbeitslose Personen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Arbeitslosenkasse oder an das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).</p>